

Satzung Interessengemeinschaft Therapiehunde Böblingen e.V.



Inhalt

| §1 Name, Rechtsform, Sitz | 2 |
|---|----|
| §2 Vereinszweck | |
| §3 Mitgliedschaft | |
| §4 Erlöschen der Mitgliedschaft | 4 |
| §5 Verpflichtung des Mitglieds gegenüber dem Hund | |
| §6 Geschäftsjahr, Beiträge und Kostenerstattungen | |
| §7 Verwaltung | |
| §8 Organe des Vereins | 6 |
| §9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter | |
| §10 Vorstand | |
| §11 Mitgliederversammlung | |
| §12 Versammlungen | 10 |
| §13 Änderung der Satzung | |
| §14 Auflösung des Vereins | |
| §15 Schlussbestimmungen | |



§1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt künftig den Namen

Interessengemeinschaft Therapiehunde Böblingen

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Böblingen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von §58 Nr 1AO, der Bildung und des Hundesports durch Schulung von Mensch-Hundeteams für unentgeltliche ehrenamtliche Sozialeinsätze

in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Schulen, Gefängnissen und anderen Institutionen oder bei Privatpersonen im Dienste der Gesundheit, Resozialisierung, Rehabilitation, Pädagogik und Heilpädagogik.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) Ausbildung von Hunden und Hundehaltern
- b) Schulung von Teamtrainern und Prüfungsrichtern
- c) Durchführung von Prüfungen
- d) Unterstützung der Teams bei der Einsatzsuche und im praktischen Einsatz
- e) Förderung von Beziehungen unter Mitgliedern sowie Förderung von Kontakten zu anderen deutschen sowie auch ausländischen Interessengemeinschaften oder Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielrichtungen
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an Mitglieder und interessierte öffentliche Kreise
- g) Interessenvertretung gegenüber Behörden

Der Verein **IG Therapiehunde Böblingen e.V.** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder bei der Auflösung sowie Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Mitgliedschaft

a) Aktive Mitglieder

1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist die Grundsätze des Tierschutzes §5 dieser Satzung zu beachten und die im §2 dieser Satzung genannten Ziele zu unterstützen.

Die aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene aktive Mitglied. Sie sind nicht übertragbar oder vererblich.

- 2.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und in der Kosten- und Gebührenordnung niedergelegt werden.
- 3.) Ausbildung, Trainings- und Schulungsstunden sind im Mitgliederbeitrag nicht inbegriffen
- 4.) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gründe für die Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht genannt zu werden. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

5.) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied insbesondere die Satzung und die Leitlinien des Vereins IG Therapiehunde Böblingen e.V. an.

Ferner verpflichtet sich das Mitglied, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu Unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

b) Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Vereinsmitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit



c) Änderungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder in Textform per Email an die Vereinsadresse zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- 1) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- 2) die Mitteilung von Änderungen der EMAIL-Adresse
- 3) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen c1, c2, c3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.) Tod

2.) Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur möglich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge findet in keinem Falle statt.

3.) Ausschluss oder Austritt aus dem Verein

Auf Beschluss des Vorstands kann der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein jederzeit erfolgen. Wichtige Gründe hierzu sind:

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, sowie gegen die Satzung sowie Missachtung der Leitlinien, unehrenhafte Handlungen, Beleidigungen der Vorstandschaft, dauernder Streit und Stiftung von Unfriede im Wirkungsbereich des Vereins sowie Schädigung der Vereinsinteressen, Diebstahl und grobe Verstöße gegen Sitte und Anstand sowie betrügerisches oder tierquälerisches Verhalten. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, sowie gegen die Satzung, kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

4.) Streichung von der Mitgliederliste

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach Setzung einer Nachfrist, in welcher auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wird, nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



§5 Verpflichtung des Mitglieds gegenüber dem Hund

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Insbesondere

- 1.) Die Hunde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
- 2.) Den Hunden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- 3.) Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Hundeausbildung zu wahren, d.h. den Hund nicht ungerecht zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren etc.
- 4.) Beim Umgang mit Hunden die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu garantieren, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.
- 5.) Durch Art, Dauer und Häufigkeit der Einsätze, sowie Krankheit und Alter, die Hunde nicht zu überfordern oder zu schädigen. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den Leitlinien.

§6 Geschäftsjahr, Beiträge und Kostenerstattungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 1.) Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Verwaltungs- und Ausbildungsgebühren sowie Grundsätze der Kostenerstattung für Aufwendungen der Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Gebühren und Regeln zur Kostenerstattung werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung als Bestandteil der Leitlinien zusammengestellt. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Beiträge sind im Voraus zu bezahlen.
- 4.) Rückerstattung der geleisteten Beträge erfolgt nur in Ausnahmefällen (siehe Leitlinien)



§7 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins IG Therapiehunde Böblingen e.V. erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes steht jedoch eine Entschädigung für Aufwendungen und Auslagen zu.

Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Büromaterial und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist für das vergangene Geschäftsjahr spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung abzugeben. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§8 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§10 Vorstand

- 1.) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, dabei orientiert er sich an der Vereinssatzung der IG Therapiehunde Böblingen e.V..
- 2.) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern. Über die Zahl der Gesamtvorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- 3.) Vorstand des IG-Therapiehunde Böblingen e.V. nach §26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder wobei je 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in nicht geheimer Wahl. Vor jeder Wahl wird die Anzahl der Mitglieder des zukünftigen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird danach in einem Gesamt-Wahlverfahren gewählt. Jede/r Anwesende hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Jede/r Anwesende gibt jeder/m Kandidatin/en, die/den er/sie wählen möchte eine Stimme. Seine/ihre restlichen Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Ein/e Kandidat/in ist gewählt, wenn sie/er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen hat. Sofern mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten als zu wählende Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, sind jene Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- 5.) Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Gesamtvorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten und den Mitgliedern spätestens 3 Monate nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen und zu veröffentlichen.

Der Vorstand kann eine natürliche Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgabe, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der/Die Geschäftsführer/in ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.



- 6.) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte oder Darlehensverträge ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.
- 7.) Der komplette Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, aber auf jeden Fall bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Gesamtvorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als 3 Personen wird und die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder noch vorhanden sind.
- 9.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 10.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorstände It. BGB §26 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.) Über die Sitzungen des Vorstandes soll eine Niederschrift angefertigt werden, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen soll. Sie ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



§11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Jedes anwesende aktive Mitglied und anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 3. Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als 1/3 der Mitglieder es für erforderlich halten.
- 5. Zur Rechnungsprüfung werden 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt. Sie haben über die Ergebnisse ihrer Prüfung dem Vorstand in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Unverhoffte Prüfungen können jederzeit erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des gesamten Vorstandes
- d) Wahl des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung bei Änderungen der Leitlinien
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.



S40 Variation relations and the second secon

§12 Versammlungen

- 1. Die Einladungen zu Versammlungen, insbesondere zu Mitgliederversammlungen, haben mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder in Textform auch per Email unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2. Anträge hierzu müssen mindestens 6 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Bei jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, desgleichen bei Wahlen mittels Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit werden 2 weitere Abstimmungen durchgeführt. Besteht auch nach der dritten Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet der Vorstand, bei Wahlen das Los.
- 4. Wahlen durch Handzeichen sind zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen erfolgt.
- 5. Für alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Bericht (Protokoll) aufzunehmen; unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer.
- 6. Bei Anträgen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zum Beschluss erforderlich, sofern durch Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 7. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.
 - a) Mischformen, bei denen Mitglieder einer Präsenzveranstaltung online zugeschaltet werden, sind möglich.
 - b) Die Entscheidung, welche Form gewählt wird, obliegt dem Vorstand.
 - c) Bei online Versammlungen wird durch individuelle Zugangsdaten sichergestellt, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen können.
 - d) Bei online Wahlen ist eine Stimmabgabe per Handzeichen, über die Chat-Funktion oder per Email möglich.



§13 Änderung der Satzung

- 1. Jede Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans zu einer Versammlung. Die zu ändernden Paragraphen sind mitanzugeben (§32 Abs.1 Satz 2 BGB) Davon ausgenommen sind Änderungen in der Satzung, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen bei der Eintragung verlangt werden. Diese Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- 2. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit vollständiger Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Angabe "Änderung und Neufassung der Satzung".

§14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Menschen für Tiere e.V. Oberer Schlatthof 1 78727 Oberndorf am Neckar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmungen

- 1.) Die vorstehende Satzung wurde am 11.05.2017 mit der Gründungsversammlung errichtet und mit Beschluss vom 9.10.2021 geändert.
- 2.) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft